

# ZH\_OBERGERICHT LC220019 vom 1. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC220019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220019)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC220019 du 1 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LC220019 del 1 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchstellerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) und der Gesuchsteller, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fortan: Gesuchsteller) heirateten im Jahr 1993. Sie haben drei gemeinsame Kinder, die alle volljährig sind (U.\_\_\_\_\_, geb. tt. August 1994; V.\_\_\_\_\_, geb. tt. Mai 1996, und W.\_\_\_\_\_, geb. tt. Mai 1996; act. 5).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen. Die Höhe der Gerichtsgebühr hat sie – ausgehend von einer Grundgebühr von Fr. 13'000.– gemäss § 5 Abs. 1 GebV OG und unter Hinweis darauf, dass das Verfahren, einschliesslich diverser Massnahmebegehren, ausserordentlich aufwändig geführt worden sei – auf Fr. 21'000.– festgesetzt (act. 280 S. 24 f.).

#### E. 1.2

Die Gesuchstellerin moniert, die Vorinstanz unterlasse es, die Überschreitung des Regeltarifs von Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– näher zu begründen. Damit sei es den Parteien nicht möglich, die Angemessenheit der Entscheidgebühr zu beurteilen. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien deshalb auf den Maximaltarif nach § 5 Abs. 1 GebV OG, d.h. auf Fr. 13'000.– festzulegen (act. 278 Rz. 76).

#### E. 1.3

Der Gesuchsteller schliesst sich dem Antrag der Gesuchstellerin auf Herabsetzung der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr auf Fr. 13'000.– an. Zwar könne die ordentliche Gebühr gemäss § 5 Abs. 1 GebV OG nach Abs. 2 der Bestimmung bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren nach Massgabe von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG allein zu erheben gewesen wäre. Hierbei müsse es sich jedoch um eine Ausnahmeregelung handeln, die dann Platz greifen könne und dürfe, wenn bei nicht vermögens-

- 53 - rechtlichen Streitigkeiten mit grossem Aufwand vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden seien. Die Entscheidgebühr von Fr. 21'000.– entspräche bei einem vermögensrechtlichen Streit einen Streitwert von rund Fr. 510'000.–, welcher sich im vorliegenden Verfahren nicht nachbilden lasse. In der Tat sei zwar die Vorinstanz von einer wahren Flut von Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin eingedeckt worden, die sich zum grossen Teil als nicht zielführend erwiesen hätten. Die Entscheidfindung sei dadurch zwar erheblich verzögert, materiell aber nicht erschwert worden. Für den Eventualfall der Bestätigung der Gerichtsgebühr von Fr. 21'000.– seien die dadurch entstandenen Mehrkosten von Fr. 7'000.– (korrekt: Fr. 8'000.–) gänzlich der Gesuchstellerin zu

überbinden (act. 286 Rz. 9).

#### **E. 1.4**

Im Scheidungsverfahren wird die Gerichtsgebühr nach § 5 GebV OG festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebV OG). Gemäss § 5 Abs. 1 GebV OG wird die Gebühr bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen, wobei sie in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– beträgt. Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwändig gestalten, kann die Gebühr gemäss § 5 Abs. 2 GebV OG bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (vgl. § 4 GebV OG). Vorliegend hatte die Vorinstanz im Wesentlichen über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren betreffend Unterhalt und Güterrecht zu befinden. Der Streitwert von Rechtsbegehren Ziffer 2 der Gesuchstellerin beträgt (ausgehend von einer fünf Jahre dauernden Unterhaltspflicht) rund Fr. 300'000.–, jener von Rechtsbegehren Ziffer 3 – ohne Aktien – rund Fr. 530'000.–. Der Wert der Aktien wird soweit ersichtlich von den Parteien nirgends aufgeschlüsselt, liegt aber deutlich im sechsstelligen Bereich (vgl. nur act. 6/40, letzte Seite). Bei einem Streitwert im Bereich von rund Fr. 900'000.– ergäbe sich gestützt auf § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 GebV OG eine Gerichtsgebühr von über Fr. 28'000.–. Jedenfalls erscheint aber die einem Streitwert von bloss rund Fr. 510'000.– entsprechende Gerichtsgebühr

- 54 - von Fr. 21'000.–, wie sie von der Vorinstanz angesetzt wurde, im Ergebnis keineswegs als zu hoch, und zwar auch unter Berücksichtigung der Ermässigung gemäss § 4 Abs. 3 GebV OG. Die Vorinstanz hat zudem zu Recht auf das aufwändige Verfahren hingewiesen, wie es sich aus der Prozessgeschichte (act. 280 S. 2 ff.) ersehen lässt. Entgegen dem Antrag der Parteien ist die vorinstanzliche Gerichtsgebühr damit nicht herabzusetzen. Es rechtfertigt sich im Weiteren entgegen dem Antrag des Gesuchstellers nicht, von der hälftigen Teilung der Gerichtskosten abzuweichen. Die Vorinstanz begründet diese Kostenverlegung (neben dem Verweis auf eine entsprechende Praxis in Scheidungsverfahren) unwidersprochen mit dem teilweise Obsiegen und Unterliegen der Parteien, und damit mit der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Bei der Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO ist das Gesamtergebnis des Prozesses in der Hauptsache massgebend. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, wie über einzelne Angriffs- oder Verteidigungsmittel (etwa im Rahmen von Zwischenverfahren) entschieden wurde (BGE 148 III 182 E. 3). Entsprechend ist es vorliegend für die Kostenverlegung nicht massgebend, ob die Gesuchstellerin mit ihren Auskunftsbegehren durchzudringen vermochte oder nicht. Inwiefern angesichts dieser Auskunftsbegehren allenfalls gestützt auf Art. 107 oder Art. 108 ZPO ein Abweichen von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO gerechtfertigt wäre, wird nicht hinreichend geltend gemacht und ist nicht erkennbar. 2.

#### **E. 2**

Am 11. Juli 2016 reichte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Andelfingen ein Eheschutzbegehren ein (act. 32/1; Verfahren Nr. EE160012-B). Nach durchgeführtem Verfahren erging am 22. Februar 2017 eine Verfügung, mit welcher eine Vereinbarung der Parteien vom 8./17. Februar 2017 vorgemerkt und das Verfahren als dadurch erledigt abgeschrieben wurde (act. 32/25). In der Vereinbarung wurde unter anderem festgestellt,

dass die Parteien seit Mai 2010 getrennt lebten, die Gesuchstellerin das eheliche Einfamilienhaus verlassen habe und sich die Parteien über die Herausgabe einzelner Hausratsgegenstände geeinigt hätten. Im Weiteren wurden die vom Gesuchsteller an die Gesuchstellerin zu bezahlenden Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die ihnen zugrunde liegenden finanziellen Verhältnisse festgehalten (act. 32/25 S. 3 ff.).

### **E. 2.1**

Im Rechtsmittelverfahren wird die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen (dazu vorne E. VI.1.4) bemessen (§ 12 Abs. 1 GebV OG). Der für die Bemessung der Gebühr massgebliche Streitwert bestimmt sich dabei danach, worüber das Obergericht noch zu entscheiden hat (§ 12 Abs. 2 GebV OG).

Vorliegend ist von einem für die Höhe der Prozesskosten massgebenden Streitwert von insgesamt rund Fr. 514'000.– auszugehen (Unterhalt gemäss geändertem Antrag Ziffer 1 und nach Anschlussberufung: rund Fr. 362'000.– [Fr. 5'847.70 x 62 Monate]; "Ausgleich Liegenschaft" gemäss Antrag Ziffer 3: Fr. 137'936.10 [Fr. 279'336.10 - Fr. 141'400.–]; "Ausgleich C.\_\_\_\_\_ Hol-

- 55 - ding AG" gemäss Antrag Ziffer 3: Fr. 6'000.–; Anpassung Entscheidgebühr gemäss Antrag Ziffer 4: Fr. 8'000.– [Fr. 21'000.– - Fr. 13'000.–]). Es rechtfertigt sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 12'000.– festzusetzen (vgl. § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Die ordentliche Parteientschädigung ist auf Fr. 10'000.– (inkl. MwSt) festzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV).

### **E. 2.2**

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gesuchstellerin obsiegt vorliegend zu rund 40% und unterliegt entsprechend zu rund 60%. Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin zu 60% und dem Gesuchsteller zu 40% aufzuerlegen. Die Gesuchstellerin ist zudem zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

### **E. 2.3**

Aus den Akten ergibt sich Folgendes: Der Gesuchsteller vertrat in der Klageantwort den Standpunkt, die Parteien hätten sich als Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung auf den 10. Mai 2010 geeinigt (act. 61 Rz. 9.4). Da die Namenaktien der C.\_\_\_\_\_ Holding AG nach 2010 verkauft worden seien und sich

- 38 - nicht mehr in seinem Portfolio befänden, sei zum Wert dieser Namenaktien am Stichtag eine Annahme zu treffen: Ausgehend vom Wert per Ende 2009 von Fr. 12'180.– bzw. per Ende 2010 von Fr. 11'900.– erscheine es angemessen, von einem anrechenbaren Wert von Fr. 12'000.– auszugehen, wovon der Gesuchstellerin die Hälfte zustehe (act. 61 Rz. 9.7.4). Allerdings stellte die Vorinstanz im angefochtenen Urteil unwidersprochen fest, der Beweis, wonach die Parteien den Stichtag 10. Mai 2010 vereinbart hätten, sei nicht erbracht worden, und als Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung sei daher vom 26. August 2016 auszugehen (act. 280 S. 12). Entsprechend ist nicht auf den Wert der Aktien der C.\_\_\_\_\_ Holding AG per 10. Mai 2010 abzustellen und hat die Vorinstanz diese Aktien auch nicht fälschlicherweise unberücksichtigt gelassen. Wie sich aus den bei den

Akten liegenden Steuererklärungen des Gesuchstellers aus den Jahren 2013 bis 2015 ergibt (vgl. act. 6/4-6), befanden sich die Aktien der C.\_\_\_\_\_ Holding AG in dieser Zeit, und damit auch am Stichtag vom 26. August 2016, nicht mehr im Vermögen des Gesuchstellers.

#### **E. 2.4**

Die Vorinstanz hat damit zu Recht keine güterrechtliche Ausgleichszahlung betreffend die Aktien der C.\_\_\_\_\_ Holding AG vorgesehen. 3.

#### **E. 3**

Während laufendem Eheschutzverfahren wurde am 26. August 2016 vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Andelfingen (fortan: Vorinstanz) ein gemeinsames Scheidungsbegehren im Sinne von Art. 112 ZGB anhängig gemacht (act. 1 und act. 4). In der Folge wurde am 22. November 2016 eine Anhörung durchgeführt (act. 11; Prot. Vi S. 3 ff.), eine gerichtliche Verkehrswertschätzung für die Liegenschaft in O.\_\_\_\_\_ eingeholt (act. 23, act. 27, act. 28 und act. 29/1-5) und mit Verfügung vom 24. Mai 2017 im Rahmen vorsorglicher Massnahmen über

- 12 - ein Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin (act. 18) entschieden (act. 40). Mit Verfügung vom 7. August 2017 wurde der Gesuchstellerin für das weitere Verfahren die Rolle der Klägerin und dem Gesuchsteller die Rolle des Beklagten zugeteilt und der Gesuchstellerin gleichzeitig Frist angesetzt, um die schriftliche Klagebegründung einzureichen (act. 50). Die Klagebegründung datiert vom 19. September 2017 (act. 53), die Klageantwort vom 8. Januar 2018 (act. 61). Mit Verfügung vom 25. April 2018 wurde über ein neues Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin (vgl. act. 53) entschieden (act. 79). Am 20. November 2018 wurde über ein weiteres Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin (act. 85) befunden (act. 112) und am 11. Dezember 2018 wurde – nachdem ein früherer Verhandlungstermin krankheitsbedingt hatte verschoben werden müssen (vgl. act. 81 ff.) – eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen durchgeführt (Prot. Vi S. 55 ff.), worauf die Parteien ihre Massnahmebegehren zurückzogen (act. 98; act. 110; act. 119; act. 121; act. 122). Mit Eingabe vom 4. Januar 2019 stellte die Gesuchstellerin erneut ein Auskunftsbegehren (act. 124), über welches mit Verfügung vom 11. April 2019 entschieden wurde (act. 140). Am 28. Mai 2019 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. Vi S. 77 ff.) und am 11. Oktober 2019 erging eine Beweisverfügung (act. 157). Mit Verfügung vom 17. Dezember 2019 wurde ein Gutachten über den Mehrwert der ehelichen Liegenschaft in Auftrag gegeben (act. 177), welches am 18. Februar 2020 einging (act. 188 und act. 189). Am 28. Februar 2020 fand eine Beweisverhandlung mit Parteibefragungen und Zeugeneinvernahmen statt (Prot. Vi S. 127 ff.; act. 193 ff.). Am 19. März 2020 und am 19. Mai 2020 gingen ein Protokollberichtigungsbegehren sowie zwei neue Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin ein (act. 209 und act. 217), über die mit Verfügungen vom 29. und 30. September 2020 befunden wurde (act. 227; act. 229). Eingeholt wurden insbesondere Unterlagen der AA.\_\_\_\_\_ Genossenschaft (act. 236 ff.; act. 241; act. 242/1-6). Mit Eingaben vom 4. bzw. vom 12. Mai 2021 erstatteten die Parteien ihre Schlussvorträge (act. 261; act. 263). Am 29. September 2021 erging das Urteil der Vorinstanz, das den Parteien zunächst im Dispositiv (act. 269) und auf Verlangen der Gesuchstellerin am 23. März 2022 in begründeter Ausfertigung zugestellt wurde (act. 275 = act. 279/1 = act. 280 [Akten-exemplar]).

- 13 -

#### **E. 3.1**

Die Gesuchstellerin beanstandet im Weiteren die von der Vorinstanz festgesetzte Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der während der Ehe erworbenen Liegenschaft in O.\_\_\_\_\_. Sie rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht als bewiesen angenommen, dass die Liegenschaft unter anderem mit Eigengut des Gesuchstellers von Fr. 150'000.– finanziert (act. 278 Rz. 39 ff., 50) sowie dass nach dem Kauf Eigengut des Gesuchstellers von Fr. 40'000.– in die Liegenschaft investiert worden sei (act. 278 Rz. 51 ff.). Zudem werde von der Vorinstanz die Grundstücksgewinnsteuer angerechnet bzw. abgezogen, obwohl diese vom Gesuchsteller nicht rechtsgenügend behauptet und substantiiert worden sei (act. 278 Rz. 39, 59 ff.).

### **E. 3.2**

Zur im Eigentum des Gesuchstellers stehenden Liegenschaft führt die Vorinstanz aus, es sei an sich unbestritten, dass sie für Fr. 540'000.– gekauft worden

- 39 - und von einem massgebenden (aktuellen) Verkehrswert für die güterrechtliche Auseinandersetzung von Fr. 760'000.– auszugehen sei. Nicht streitig sei weiter, dass sie unter anderem durch eine Hypothek der G.\_\_\_\_\_ von Fr. 300'000.– finanziert worden sei und die Gesuchstellerin mit Eigengut von Fr. 70'000.– zum Kauf der Liegenschaft beigetragen habe. Im Streit stehe, ob es sich bei den restlichen für die Finanzierung der Liegenschaft benötigten Fr. 170'000.– um Eigengut oder Errungenschaft des Gesuchstellers handle (act. 280 S. 19). Im Rahmen der Beweiswürdigung erwog die Vorinstanz, gestützt auf act. 6/38 (Steuererklärung 1993) sei davon auszugehen, dass der Gesuchsteller per 31. Dezember 1992 über Wertschriften und Guthaben von Fr. 148'057.– verfügt habe. Aus act. 6/39 (Steuererklärung 1994) ergäben sich Wertschriften und Guthaben der Parteien per 31. Dezember 1993 in Höhe von Fr. 209'698.–. Unter Berücksichtigung der Konten Nr. 14 ("Salär-Konto (A.\_\_\_\_\_)") und Nr. 15 ("Sparheft") über Fr. 7'849.95 und Fr. 39'564.– (beide gegenüber der Steuererklärung 1993 neu) und des Umstandes, dass die Parteien am tt. Mai 1993 geheiratet hätten, sei mit ausreichender Sicherheit zu schliessen, dass ein Eigengutsvermögen des Gesuchstellers bei Heirat von gerundet Fr. 150'000.– bestanden habe (act. 280 S. 19 m.H.a. Beweissatz II/15). Höheres Eigengut des Gesuchstellers lasse sich aufgrund der eingereichten Unterlagen, der Parteibefragung des Gesuchstellers (act. 198 S. 19 ff.) sowie der Einvernahme des Zeugen AC.\_\_\_\_\_ nicht erstellen (act. 195 S. 4 ff.). Festzustellen sei damit, dass die Liegenschaft in O.\_\_\_\_\_ mit Fr. 150'000.– Eigengut des Gesuchstellers und mit Fr. 20'000.– Errungenschaft des Gesuchstellers mitfinanziert worden seien (act. 280 S. 19 f.). Im Weiteren sei aufgrund der eingereichten Belege gemäss act. 6/41 ("Zusammenstellung Erbvorbezüge") ausreichend belegt, dass der Gesuchsteller Fr. 40'000.– von seinen Eltern bekommen habe. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen gemäss act. 6/42 ("Beleg Rückzahlung Darlehen") und act. 62/49-51 ("Baubewilligung vom 9. April 1997", "3 Baueingabepläne", "Projektänderung vom 9. Juni 1998") sowie die Angaben des Gesuchstellers in der Parteibefragung (act. 198 S. 23 f.) sei sodann mit rechtsgenügender Sicherheit davon auszugehen, dass das erhaltene Geld für Investitionen in die Liegenschaft in O.\_\_\_\_\_ verwendet worden sei (act. 280 S. 20 m.H.a. Beweissatz II/16).

- 40 -

### **E. 3.3**

Die Gesuchstellerin hält diese Schlüsse für unhaltbar und willkürlich (act. 278 Rz. 41 f., 51 ff.): Die Ehe der Parteien sei am tt. Mai 1993 geschlossen und die Liegenschaft sei 1996 erworben worden. Weder die gemeinsame Steuererklärung der Parteien per Ende 1993 (act.

6/39) noch die Steuererklärung des Gesuchstellers per Ende 1992 (act. 6/38) vermöchten den angeblichen Beweis für die Eigengutsinvestition von Fr. 150'000.– des Gesuchstellers zu erbringen. Zwischen dem Vermögensstand per Ende 1993 und dem Hauskauf im 1. Quartal 1996 lägen über zwei Jahre, welche vom Gesuchsteller nicht näher substantiiert und beleuchtet würden. Der Gesuchsteller habe in keiner Art und Weise darlegen können, dass dieses dannzumalige Vermögen Jahre später im März 1996 im Zuge des Hauskaufes als Eigengut von ihm investiert worden sei. Den Beweis einer Eigengutsinvestition hätte der Gesuchsteller sehr einfach mittels eines Bankbeleges (Zahlungsbeleg, Überweisungsanzeige) dartun können; dazu sei er aber offenbar nicht in der Lage gewesen (act. 278 Rz. 43 f.). Festzuhalten sei, dass die vom Gesuchsteller offerierten und abgenommenen Beweise, konkret die Steuererklärungen 1993 und 1994 (act. 6/38 und 6/39), der Zeuge AC'.\_\_\_\_\_ (korrekt: AC.\_\_\_\_\_), die Zusammenstellung der Erbvorbezüge und der angebliche Beleg der Rückzahlung des angeblichen Darlehens (act. 6/41 und 6/42), nicht ansatzweise dartäten, dass der Gesuchsteller Eigengut von Fr. 150'000.– in die eheliche Liegenschaft investiert habe. Es fehle ja bereits am exakten Vermögensstand des Gesuchstellers per Datum der Heirat, zumal er keinerlei Beweismittel offeriert oder Behauptungen angestellt habe, wonach er dieses angebliche voreheliche Vermögen zwischen Ende 1993 und dem Zeitpunkt des Hauskaufes im 1. Quartal 1996 separat gehalten und dann in die eheliche Liegenschaft investiert hätte (act. 278 Rz. 48). Im Gegenteil habe sie, die Gesuchstellerin, gar beweisen können, dass die Fr. 170'000.– aus der Errungenschaft der Parteien gestammt hätten: In der Eingabe vom 16. März 2020 (act. 206 Rz. 3) habe sie darauf hingewiesen, dass sich das Sparheft des Gesuchstellers Nr. 16 bei der G.\_\_\_\_\_ während der Ehe von Fr. 6'432.– (per Ende 1993, act. 6/39) auf Fr. 46'370.30 (per 15. Dezember 1995, act. 6/41) und hernach auf Fr. 162'078.55 (per 15. März 1996, act. 6/42) angehäuft habe. Weil die Mittelherkunft stets im Dunkeln geblieben sei (gemäss Ge-

- 41 - suchsteller hätten die Mittel von einem bis dahin im Dunkeln gelassenen AA.\_\_\_\_\_-Konto gestammt, was aber nie belegt und von ihr deshalb bestritten worden sei), jedoch aber in die Zeitdauer der Ehe gefallen sei, müsse davon ausgegangen werden, dass der Mittelzuwachs aus dem Erwerbsvermögen der Parteien resultiert und es sich damit um Errungenschaftsvermögen gehandelt habe (act. 278 Rz. 47). Die Gesuchstellerin rügt weiter die Annahme der Vorinstanz, wonach der Gesuchsteller einen Eigengutsbetrag von Fr. 40'000.– als Investition in die Liegenschaft eingebracht habe. Aus den von der Vorinstanz erwähnten Dokumenten ergebe sich dies nicht. Gemäss act. 6/41 habe der Gesuchsteller am 15. Dezember 1995 eine Vergütung seines Vaters von Fr. 2'750.– erhalten. Der Hauskauf habe jedoch im März/April 1996 datiert. Inwiefern diese Vergütung eine Investition in die eheliche Liegenschaft beweisen soll, sei schleierhaft und von ihr (der Gesuchstellerin) deshalb auch schon erstinstanzlich bestritten worden (act. 278 Rz. 54 m.H.a. act. 143 Rz. 68). Der Gesuchsteller habe nicht einmal substantiiert vorbringen können, für welche Investition in die eheliche Liegenschaft er diesen Betrag überhaupt investiert haben soll. Was die vom Gesuchsteller am 28. August 1997 erhaltene Vergütung von Fr. 5000.– betreffe, sei nicht dargetan, dass es sich dabei um Eigengut handle sowie dass er exakt diese Fr. 5'000.– in die eheliche Liegenschaft investiert habe. Dasselbe gelte für die aus act. 6/41 S. 3 ersichtliche Überweisung einer Pensionskasse, die nicht zu beweisen vermöge, dass es sich um Eigengut handle und dieses in die eheliche Liegenschaft investiert worden sei. Auch aus den weiteren von der Vorinstanz herangezogenen Dokumenten (act. 6/49-51) könne nichts anderes abgeleitet werden. Es möge im Übrigen

sein, dass in anderen Fällen eine gewisse Vermutung naheliege, dass Bargeschenke der Eltern in die eheliche Liegenschaft investiert würden. Hier gelte das exakte Gegenteil: Der Gesuchsteller habe klammheimlich über Jahre monatliche Bargeldbezüge in der Höhe von Fr. 10'000.– bis Fr. 30'000.– getätigt. Diese Machenschaften hätten sich leider nicht aufdecken lassen. Immerhin könne aus den unerklärlichen und regelmässigen hohen Bargeldbezügen des Gesuchstellers abgeleitet werden, dass er sein Vermögen für viele anderen Sachen verwendet habe und nicht etwa für die eheliche Liegenschaft (act. 278 Rz. 51 ff.).

- 42 -

### **E. 3.4**

Der Gesuchsteller machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, seinerseits Eigengut von Fr. 170'000.– für den Hauskauf verwendet zu haben. Das in seinem Alleineigentum stehende Einfamilienhaus sei demnach nicht mit Mitteln der Errungenschaft finanziert worden, sondern mehrheitlich aus seinem Eigengut (act. 61 Rz. 9.8). Nach der Übernahme des Hauses habe er dieses in den Jahren 1997/1998 mit einem Anbau für ein Schlafzimmer und einer neuen Küche erneuert. Diese Erweiterung sei ebenfalls aus seinem Eigengut finanziert worden. Errungenschaftersparnisse habe es zu Beginn der Ehe noch keine gegeben, seien doch im Jahr 1997 bereits drei Kinder zu versorgen gewesen. Möglich geworden sei diese Erweiterung durch Zuwendungen seiner Eltern im Umfange von rund Fr. 40'000.–, der tatkräftigen Unterstützung seiner Kollegen aus der Baubranche und – ohne den Einsatz der Gesuchstellerin schmälern zu wollen – seinem eigenen handwerklichen Geschick (act. 61 Rz. 9.9). Im Berufungsverfahren wirft der Gesuchsteller der Gesuchstellerin vor, bloss appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid zu üben, ohne ausreichend darlegen und beweisen zu können, worauf die eigene Anschauung fassen soll. Der Entscheid der Vorinstanz sei umfassend begründet und könne in keinem Punkt als schlicht unhaltbar und damit willkürlich bezeichnet werden. Die Vorinstanz habe den bewiesenen Sachverhalt im Rahmen ihrer Kompetenzen gewürdigt (act. 286 Rz. 4.2).

3.5.1 Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gilt der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 ZPO). Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Was die Beweislast betrifft, hat nach der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Das Güterrecht enthält sodann Sonderregeln zum Beweis des Eigentums und zur Massenzugehörigkeit von Vermögenswerten. Gemäss Art. 200 Abs. 1 ZGB hat, wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder anderen Ehegatten, dies zu beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen (Art. 200 Abs. 2 ZGB). Sodann gilt alles Vermö-

- 43 - gen eines Ehegatten bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft (Art. 200 Abs. 3 ZGB). Schwierig ist regelmässig der Nachweis, aus welcher Gütermasse Ausgaben und Investitionen getätigt, Vermögensgegenstände erworben oder Schulden getilgt werden, namentlich wenn Bankkonten sowohl mit Eigenguts- als auch Errungenschaftsmitteln gespeist werden. Das Bundesgericht hat vor diesem Hintergrund Beweiserleichterungen durch natürliche Vermutungen aufgestellt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind der Aufwand für den Unterhalt der Familie sowie die Auslagen zur Erzielung des Erwerbseinkommens und die darauf lastenden Steuern von der Errungenschaft zu tragen

(BGE 135 III 337 E. 2). Daraus folgt die natürliche Vermutung, dass die Ehegatten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse nicht die Substanz ihres Eigenguts angreifen, das ihnen im Zeitpunkt der Eheschliessung schon gehört oder später durch Erbschaft oder sonstwie unentgeltlich zugefallen ist. Solche Eigengutsmittel bleiben nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich unangetastet bzw. werden in erster Linie für ausserordentliche Investitionen eingesetzt (BGer 5A\_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2). Auch in der Lehre wird gehalten, dass vermungsweise einerseits laufender Unterhaltsaufwand aus der Ehegemeinschaft beglichen wird und andererseits namentlich für werterhaltende oder wertvermehrnde Investitionen und Investitionen in das eigene Vermögen zuerst Mittel des Eigenguts verwendet werden (JUNGO/BRÄNDLI, Arbeitskreis 2, Liegenschaften in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, in: Bächler/Schwenzer [Hg.], Achte Schweizer Familienrechtstage, 2016, S. 153, 161 f.; WIETLISBACH, Allein-, Mit- oder Gesamteigentum? Die Liegenschaft in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, Diss. Bern 2020, S. 89 f.; JUNGO, Beweislast im Güterrecht: Sie entscheidet über Haben oder Nichthaben, Anwaltsrevue 2020, S. 297, 299). Die natürliche Vermutung bewirkt keine Umkehr der Beweislast, sondern betrifft die Beweiswürdigung. Der Prozessgegner muss nur, aber immerhin, den Gegenbeweis erbringen, indem er beim Gericht Zweifel an der natürlichen Vermutung erzeugt (BGer 5A\_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2; BGer 5A\_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.2). Im Übrigen führen Beweisschwierigkeiten nicht automatisch zu Beweis- oder Beweismassenerleichterungen. Fehlen der beweisbelasteten Partei Beweismittel, die ihrer Natur nach an sich zugänglich wären, wie etwa Zahlungsaufträge oder Quittungen, kann sie sich nicht auf Beweisnot berufen (JUNGO, Anwaltsrevue 2020, S. 301).

3.5.2 Nicht streitig ist, dass die Gesuchstellerin mit Fr. 70'000.– aus Eigengut zur Finanzierung der Liegenschaft beigetragen hatte. Die entsprechende Überweisung von der Schaffhauser Kantonalbank (Sparheft 15) ergibt sich auch aus den Akten (act. 54/8).

3.5.3.1 Der Gesuchsteller verwies für die behauptete weitere Finanzierung des Liegenschaftskaufs mit von ihm stammendem Eigengut im Umfang von Fr. 170'000.– auf seine Barersparnisse und ein Darlehen von Fr. 50'000.–, das er seinem Vater vor der Ehe gewährt und das dieser am Tag der Übernahme des Hauses wieder zurückbezahlt habe (Prot. VI S. 81; act. 198 S. 22).

3.5.3.2 Gemäss Steuererklärung 1993 verfügte der Gesuchsteller per Ende 1992 über ein Vermögen von Fr. 148'057.– (Guthaben und Wertschriften von Fr. 98'057.– und Forderung aus Darlehen gegenüber AD. \_\_\_\_\_ von Fr. 50'000.–; act. 6/38). In der Steuererklärung 1994 ist ein Vermögen der – am 24. Mai 1993 die Ehe eingegangenen – Parteien von Fr. 209'698.– per Ende 1993 aufgeführt (Guthaben und Wertschriften von Fr. 159'698.– und Forderung aus Darlehen gegenüber AD. \_\_\_\_\_ von Fr. 50'000.–; act. 6/39). Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz zu Recht schliessen, dass der Gesuchsteller bei der Heirat im Jahr 1993 über voreheliches Vermögen (und damit Eigengut) von gerundet Fr. 150'000.– verfügte.

3.5.3.3 In Frage steht, ob davon ausgegangen werden kann, dass dieses Eigengut für den Kauf des Hauses verwendet wurde. Zu bejahen ist dies zunächst für die Fr. 50'000.–, die der Gesuchsteller seinem Vater AD. \_\_\_\_\_ ausgeliehen hatte. Dieser Betrag wurde dem Gesuchsteller exakt im Zeitpunkt des Liegenschaftskaufs zurückbezahlt (act. 6/42), so dass kein ernsthafter Zweifel daran besteht, dass er zu dessen Finanzierung verwendet wurde. Unklar und zu prüfen ist, aus welchen weiteren Mitteln die restlichen Fr. 120'000.– stammen, die für den Hauskauf benötigt wurden.

- 45 - 3.5.3.4 Zu beachten ist dabei vorab, dass das Eigengut des Gesuchstellers im Umfang von Fr. 34'000.– aus Obligationen der G.\_\_\_\_\_ und der AE.\_\_\_\_\_ bestand (act. 6/38+39). Es wird aber nicht behauptet und ist nicht erkennbar, dass diese Obligationen verkauft worden wären und der Erlös für den Hauskauf verwendet worden wäre. Damit verbleibt ein dem Eigengut des Gesuchstellers zugehöriges Kontoguthaben von rund Fr. 66'000.–, welches für den Kauf des Hauses verwendet worden sein könnte. Allerdings unterlässt es der diesbezüglich behauptungs- und beweisbelastete Gesuchsteller darzutun, welchen Konten das für den Hauskauf verwendete Geld entnommen wurde. Klar erscheint immerhin, dass das Geld für den Hauskauf auf dem Sparheft 16 bei der G.\_\_\_\_\_ geäufnet wurde: Dessen Saldo betrug per Ende 1992 Fr. 5'341.– (act. 6/38), per Ende 1993 Fr. 6'432.– (act. 6/39), am 15. Dezember 1995 Fr. 46'370.– (act. 6/41), kurz vor dem 15. März 1996 Fr. 162'078.55 und nach Eingang der Darlehensrückzahlung von AD.\_\_\_\_\_ über Fr. 50'000.– (vorne E. 3.5.3.3) schliesslich Fr. 212'078.55 (act. 6/42). Ebenfalls bekannt ist, dass AD.\_\_\_\_\_ am 15. Dezember 1995 Fr. 2'750.– auf dieses Konto überwies (act. 6/41). Zum Hintergrund dieser Zahlung bringt der behauptungs- und beweisbelastete Gesuchsteller indes nichts vor, und der blosser Umstand, dass das Geld vom Vater des Gesuchstellers stammt, erlaubt – zumindest in der vorliegenden Konstellation – keinen Schluss auf das Vorliegen einer unentgeltlichen Zuwendung und damit von Eigengut (vgl. Art. 198 Ziff. 2 ZGB). Zu beachten ist insbesondere, dass im Zeitpunkt dieser Zahlung das Darlehen noch nicht zurückbezahlt war und es sich um Darlehenszins handeln könnte. Hierfür spricht, dass in den Steuererklärungen 1993 und 1994 je ein Zins in der gleichen Grössenordnung (Fr. 3'000.– bzw. Fr. 2'700.–) ausgewiesen wurde (act. 6/38+39). Erträge des Eigenguts stellen ihrerseits kein Eigengut dar, sondern fallen in die Errungenschaft (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Damit ist neben dem zurückgezahlten Darlehen von Fr. 50'000.– einzig hinsichtlich des Ausgangssaldos auf dem Sparheft 16 klar, dass es sich beim Sparheftguthaben im Zeitpunkt des Hauskaufs um Eigengut des Gesuchstellers handelte. Beim Ausgangssaldo ist (angesichts der Guthaben per Ende 1992 von Fr. 5'341.–

- 46 - und per Ende 1993 von Fr. 6'432.–) von einem vorsichtig gerundeten Betrag im Zeitpunkt der Heirat am tt. Mai 1993 von Fr. 5'500.– auszugehen. Mit Bezug auf diesen Eigengutsbetrag ist zu vermuten, dass er für den Hauskauf verwendet wurde (vgl. vorne E. 3.5.1). Begründete Zweifel, welche die Vermutung umstossen könnten, bestehen nicht. Im Übrigen ist nicht dargetan und nicht ersichtlich, ob und inwieweit weiteres Eigengut des Gesuchstellers in den Hauskauf geflossen ist. Die vom Gesuchsteller als Beweismittel zum diesbezüglichen Beweissatz II/15 genannten Dokumente (vgl. act. 157 S. 16: act. 6/38, act. 6/39, act. 6/41 und act. 6/42) sind insoweit nicht aussagekräftig, ebensowenig die Aussagen des Zeugen AC.\_\_\_\_\_ (act. 195 S. 4 ff.) sowie des Gesuchstellers persönlich (act. 198 S. 19 ff., 21). Betrachtet man auf der anderen Seite die in der Steuererklärung 1994 ausgewiesenen gemeinsamen Einkünfte der Parteien im Jahr 1993 von insgesamt Fr. 85'454.– (Einkommen Gesuchsteller: Fr. 43'234.–; Einkommen Gesuchstellerin: Fr. 34'496.–; Ertrag aus Wertschriften und Guthaben: Fr. 7'724.–; act. 6/39 S. 2) erscheint es möglich, dass vom Zeitpunkt der Heirat (Mai 1993) bis zum Zeitpunkt des Hauskaufs (Frühling 1996) hinreichend Errungenschaftsmittel angespart worden sein könnten, um den Hauskauf mitzufinanzieren. 3.5.3.5 In Frage steht weiter, inwieweit spätere Investitionen in das Haus aus Eigengutsmitteln des Gesuchstellers finanziert wurden. Der Gesuchsteller stellt sich auf den Standpunkt, Fr. 40'000.– Eigengutsmittel, welche er von seinen Eltern erhalten habe (vgl. act. 6/41: "Zusammenstellung Erbvorbezüge"), als Investition in die eheliche Liegenschaft (Erweiterung und Erneuerung des Hauses, Anbau

für ein Schlafzimmer und eine neue Küche) eingebracht zu haben (Beweissatz II/16; act. 157 S. 17). Als Beweismittel beruft er sich auf act. 62/49-51 ("Baubewilligung vom 9. April 1997", "3 Baueingabepläne", "Projektänderung vom 9. Juni 1998"), act. 6/42 ("Beleg Rückzahlung Darlehen") und auf die Parteibefragung. Aus dem genannten Dokument act. 6/41 ist vorab die bereits erwähnte Überweisung des Vaters des Gesuchstellers vom 15. Dezember 1995 über Fr. 2'750.– ersichtlich. Zu dieser wurde vorne ausgeführt, dass aufgrund der Umstände von Errungenschaftsmitteln auszugehen ist (vorne E. 3.5.3.4). Im Weiteren ist ohnehin in

- 47 - zeitlicher Hinsicht kein Zusammenhang zu den zu späteren Investitionen ins Haus zu sehen. Sodann wurden dem Gesuchsteller von seinem Vater am 28. August 1997 Fr. 5'000.– und am 20. April 1999 von der "PERSONALKASSE AF. \_\_\_\_\_ AD. \_\_\_\_\_" Fr. 34'000.– überwiesen (act. 6/41). Der Gesuchsteller führte in der persönlichen Befragung aus, von seinen Eltern auf das Konto bei der G. \_\_\_\_\_ Fr. 40'000.– überwiesen bekommen zu haben, als der Ausbau der Küche stattgefunden habe (act. 198 S. 24). Nicht konkret in Frage gestellt wird von der Gesuchstellerin, dass es sich bei den Überweisungen um unentgeltliche Zuwendungen handelt. Sie bestreitet allerdings, dass diese Beträge für das Haus benutzt wurden (vgl. act. 143 Rz. 69 f.). Zu Unrecht: Aufgrund der weiteren Beweismittel (act. 62/49-51: "Baubewilligung vom 9. April 1997", "3 Baueingabepläne", "Projektänderung vom 9. Juni 1998") ergibt sich, dass die Ausbauarbeiten in dieser Zeit erfolgten, so dass die Vorinstanz zu Recht darauf geschlossen hat, die Beträge seien dem Gesuchsteller von seinen Eltern mit Blick auf diese Investitionen übertragen und hierfür verwendet worden. Dieser Schluss gründet auf der natürlichen Vermutung, dass für werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen zuerst Mittel des Eigenguts verwendet werden (vorne E. 3.5.1). Ernsthafte Zweifel an dieser Vermutung vermag der Verweis der Gesuchstellerin auf von ihr behauptete "Machenschaften" des Gesuchstellers, die "sich leider nicht [hätten] aufdecken lassen", nicht zu erzeugen. 3.5.3.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Hauskauf wie folgt finanziert wurde: Kaufpreis: Fr. 540'000.– Finanzierung durch Hypothek: Fr. 300'000.– Finanzierung aus Eigengut Gesuchsteller: Fr. 55'500.– (Vorinstanz: Fr. 150'000.–) Finanzierung aus Eigengut Gesuchstellerin: Fr. 70'000.– Finanzierung aus Errungenschaft Gesuchsteller: Fr. 114'500.–

- 48 - (Vorinstanz: Fr. 20'000.–) Sodann ist erstellt, dass für die späteren Ausbauarbeiten unter anderem Eigengutsmittel des Gesuchstellers in Höhe Fr. 39'000.– bzw. (wie von der Vorinstanz angenommen) gerundet Fr. 40'000.– investiert wurden. 3.5.4 Zu bestimmen ist in einem nächsten Schritt der konjunkturelle Mehrwert der Liegenschaft, an dem die Gesuchstellerin mitbeteiligt ist (vgl. Art. 206 Abs. 1 ZGB; BSK ZGB I-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 206 N 13). Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, sind dabei ausgehend von der Differenz zwischen dem Kaufpreis (Fr. 540'000.–) und dem Verkehrswert (Fr. 760'000.–) die nach dem Kauf getätigten Investitionen und die Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen (act. 280 S. 20). 3.5.4.1 Die Vorinstanz verweist auf das Gutachten der ZKB vom 17. Februar 2020 (act. 189), aus dem sich ergebe, dass seit dem Kauf der Liegenschaft Investitionen von Fr. 166'115.– getätigt worden seien. Der Restnutzen der getätigten Investitionen betrage Fr. 86'333.–. Dieser vorhandene Restmehrwert von Fr. 86'333.– sei bei der Mehrwertberechnung und bei der Verteilung auf die einzelnen Gütermassen zu berücksichtigen. Als Kriterium für die Umlegung der getätigten Investition von ursprünglich Fr. 166'115.– könne auf die belegten Eigengutsmittel des Gesuchstellers von Fr. 40'000.– abgestellt werden. Gestützt darauf sei mit ausreichender

Sicherheit davon auszugehen, dass die Investitionen von gerundet Fr. 160'000.– zu  $\frac{1}{4}$  aus Eigengut des Gesuchstellers und zu  $\frac{3}{4}$  aus Errungenschaft des Gesuchstellers finanziert worden seien. Stelle man auf den Restnutzwert der getätigten Investitionen von Fr. 86'333.– ab, ergebe dies einen Zuschlag von Fr. 21'583.25 beim Eigengut des Gesuchstellers (Fr. 86'333.– : 4 = Fr. 21'583.25) und einen Zuschlag von Fr. 64'749.75 bei der Errungenschaft des Gesuchstellers (86'333.– : 4 x 3 = Fr. 64'749.75). In diesem Umfang seien die nach dem Kauf der Liegenschaft getätigten Investitionen zu berücksichtigen (act. 280 S. 21). Die vorinstanzliche Berechnungsmethode und die vorgenommenen Rundungen werden von den Parteien grundsätzlich nicht beanstandet (vgl. act. 278 Rz. 66).

- 49 - Dass die Vorinstanz zu Recht von einer Eigengutsinvestition von rund Fr. 40'000.– ausgegangen ist, wurde vorne ausgeführt. 3.5.4.2 Ausgehend vom Kaufpreis von Fr. 540'000.– und anrechenbaren Investitionen von Fr. 86'333.–, so die Vorinstanz weiter, ergebe sich ein massgebender Einstandswert der Liegenschaft von Fr. 626'333.–. Ziehe man diesen Betrag vom Verkehrswert von Fr. 760'000.– ab, ergebe sich ein Mehrwert von Fr. 133'667.–. Gemäss geltender Rechtsprechung und Lehre sei von diesem Betrag die latente Grundstückgewinnsteuer in Abzug zu bringen. Angesichts des Umstandes, dass die Parteien die Liegenschaft vor mehr als 20 Jahren gekauft hätten, sei bei einem Mehrwert von Fr. 133'667.– von einer um 50 % reduzierten Grundstückgewinnsteuer von Fr. 21'420.– auszugehen (Fr. 42'840.– : 2; act. 280 S. 21 m.H.a. Zürcher Steuerbuch Nr. 37/600, Tarif für die Grundstückgewinnsteuer). Mit Bezug auf die Berücksichtigung der latenten Grundstückgewinnsteuer rügt die Gesuchstellerin, diese sei vom Gesuchsteller nicht ausreichend behauptet und substantiiert sowie von ihr bestritten worden, indem sie ausgeführt habe, diese Steuern seien dannzumal (d.h. wenn sie tatsächlich anfielen) vom Steueramt O. \_\_\_\_\_ zu beziffern (act. 278 Rz. 60). Der Gesuchsteller habe hierzu lediglich ausgeführt, dass das Steueramt als grundsteuerrechtliche Wertvermehrung den Betrag von Fr. 30'000.– anerkennen würde, was eine Grundstückgewinnsteuer von Fr. 32'700.– ergebe (act. 278 Rz. 61 m.H.a. act. 61 Rz. 9.10). Das Bundesgericht berücksichtige die latenten Lasten zwar grundsätzlich; indessen dürfe das Gericht nach den allgemeinen Regeln substantiierte Behauptungen verlangen, ansonsten nicht von einer solchen Last auszugehen resp. diese nicht zu berücksichtigen sei (act. 278 Rz. 62). Rechtsbegründend für latente Lasten seien die Wahrscheinlichkeit, dass es überhaupt zu einem Verkauf kommen werde, und der Erwerbs- und Verkaufspreis (act. 278 Rz. 63). Diese rechtsbegründenden Behauptungen habe der Gesuchsteller vorliegend nicht vorgebracht (act. 278 Rz. 64). Dem kann nicht gefolgt werden. Wird eine Liegenschaft im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht veräussert, sind die latenten Lasten und Steuern als wertmindernde Faktoren zu berücksichtigen (BGE 125 III 50 E. 2a;

- 50 - BSK ZGB I-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 206 N 19). Da häufig ungewiss ist, ob und gegebenenfalls wann und wie sich die latente Last oder Steuer verwirklicht, ist sie regelmässig "ex aequo et bono", d.h. nach Recht und Billigkeit zu ermitteln (vgl. BGE 125 III 50 E. 2b; BGE 135 III 513 E. 9.4.1). Vorliegend hat der Beklagte die Berücksichtigung der latenten Grundstückgewinnsteuer verlangt (act. 61 Rz. 9.10) und die Vorinstanz hat sie gestützt auf das Zürcher Steuerbuch berechnet. Da sich die Grundstückgewinnsteuer bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von 20 Jahren (und mehr) bereits um die Hälfte reduziert hat und nicht mehr weiter als um diese 50% reduzieren wird (§ 225 Abs. 1 und 3 StG; Zürcher Steuerbuch Nr. 37/600), bedarf es auch keiner weiteren Ausführungen bzw. Annahmen dazu, wann das Grundstück allenfalls verkauft werde und wie sich dies

wertmässig auswirke. Aufgrund der konkreten Umstände musste der Gesuchsteller keine weitergehenden Behauptungen aufstellen und hat die Vorinstanz zu Recht eine latente Grundstückgewinnsteuer von Fr. 21'420.– berücksichtigt. 3.5.4.3 Gemäss den insoweit unwidersprochen gebliebenen resp. zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz führt dies zu folgendem konjunkturellen Mehrwert (act. 280 S. 21 f.): Fr. 760'000.– Verkehrswert ./ Fr. 540'000.– Kaufpreis ./ Fr. 86'333.– Restmehrwert Investitionen ("industrieller Mehrwert") ./ Fr. 21'420.– Grundstückgewinnsteuer Fr. 112'247.– 3.5.5 Dieser Mehrwert von Fr. 112'247.– ist auf die beteiligten Gütermassen (vor- ne E. 3.5.3.6 u. E. 3.5.4.1) zu verteilen. Zu folgen ist dabei dem grundsätzlich nicht beanstandeten Vorgehen der Vorinstanz (act. 280 S. 22): Hypothek: Fr. 300'000.– Eigengut (EG) GS: Fr. 77'083.25 (Fr. 55'500.– + Fr. 21'583.25) Eigengut (EG) GSin: Fr. 70'000.– Errungenschaft (ES) GS: Fr. 179'249.75 (Fr. 114'500.– + Fr. 64'749.75) "Einstandswert" Liegenschaft: Fr. 626'333.–

- 51 - Mehrwertanteil Hypothek: Fr. 53'764.– (47.898 %) Mehrwertanteil EG GS: Fr. 13'814.– (12.307 %) Mehrwertanteil EG GSin: Fr. 12'545.– (11.176 %) Mehrwertanteil ES GS: Fr. 32'124.– (28.619 %) Fr. 112'247.– (100 %) Die Vorinstanz hat alsdann den Mehrwertanteil der (alleine auf den Gesuchsteller lautenden) Hypothek (Fr. 53'764.–) auf das Eigengut und die Errungenschaft des Gesuchstellers verteilt (act. 280 S. 22). Entgegen der pauschal vertretenen abweichenden Ansicht der Gesuchstellerin, gemäss welcher auch ihrem Eigengut ein Anteil zuzuweisen sei (act. 278 S. 21), ist dies nicht zu beanstanden. Hypothekarkredite sind als Schulden nach Art. 209 Abs. 2 ZGB beim Eigentümerehemann, welcher das mit ihnen verbundene Risiko trägt, der Errungenschaft und/oder dem Eigengut zuzuordnen. Den anderen Ehegatten berühren sie in der Regel nicht; diesem steht grundsätzlich kein proportionaler Anteil an dem mit der Hypothek erwirtschafteten Mehrwert zu (BSK ZGB I-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 206 N 35). Innerhalb der beiden Gütermassen des Eigentümers hat indes eine entsprechende proportionale Aufteilung zu erfolgen (BGE 123 III 152 E. 6.b.bb; BGE 132 III 145 E. 2.3; BSK ZGB I-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 209 N 30). Ausgehend von einem Eigengut des Gesuchstellers von Fr. 77'083.25 (rund 30%) und einer Errungenschaft von Fr. 179'249.25 (rund 70%) sind damit vorliegend vom Mehrwertanteil der Hypothek Fr. 16'129.– dem Eigengut und Fr. 37'635.– der Errungenschaft zuzurechnen. Dies führt zu folgenden für die Ausgleichszahlung gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB massgeblichen Werten: - Eigengut Gesuchsteller: Fr. 107'026.25 (Fr. 77'083.25 + Fr. 13'814.– + Fr. 16'129.–) - Eigengut Gesuchstellerin: Fr. 82'545.– (Fr. 70'000.– + Fr. 12'545.–) - Errungenschaft Gesuchsteller: Fr. 249'008.75 (Fr. 179'249.75 + Fr. 32'124.– + Fr. 37'635.–)

- 52 - Die Gesuchstellerin hat Anspruch auf den ihrem Eigengut zuzurechnenden Wert sowie auf die Hälfte des der Errungenschaft zuzurechnenden Werts, d.h. auf Fr. 207'049.40 (Fr. 82'545.– +  $\frac{1}{2}$  x Fr. 249'008.75), gerundet Fr. 207'050.–. 4. Nach dem Ausgeführten ist der Beklagte in güterrechtlicher Hinsicht in teilweiser Gutheissung der Berufung (Abänderung von Dispositiv-Ziffer 6, 7. Spiegelstrich des vorinstanzlichen Urteils) zu verpflichten, der Gesuchstellerin innert 60 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils unter dem Titel "Ausgleich Liegenschaft" Fr. 207'050.– zu bezahlen. VI. 1.

#### **E. 4**

Nicht angefochten sind die Dispositiv-Ziffern 1, 5, teilweise 6 (d.h. ausser bezüglich "Ausgleich Liegenschaft" [7. Spiegelstrich] und "Ausgleich C.\_\_\_\_\_ Holding AG" [zusätzlich verlangt]), 7, 8 und 12 des vorinstanzlichen Urteils. Diese sind nach Ablauf der Frist für die Berufungsantwort am 15. September 2022 rechtskräftig geworden, was

vorzumerken ist. III. 1. Die Gesuchstellerin rügt im Wesentlichen die vorinstanzliche Festlegung des nahehelichen Unterhalts, die Höhe der güterrechtlichen Ausgleichszahlungen betreffend die eheliche Liegenschaft sowie die Nichtberücksichtigung der ihrer Ansicht nach vergessenen Aktien der C.\_\_\_\_\_ Holding AG (act. 278 Rz. 9). Sodann hält sie die von der Vorinstanz angesetzte Entscheidgebühr für zu hoch (act. 278 Rz. 75 f.). 2. Der Gesuchsteller richtet sich mit seiner Anschlussberufung gegen die Verpflichtung zur Zahlung nahehelichen Unterhalts. Er hält im Hauptstandpunkt dafür, die Vorinstanz hätte aus verfahrensrechtlichen Gründen keinen nahehelichen Unterhalt zusprechen dürfen (act. 286 Rz. 7). Im Eventualstandpunkt macht der Gesuchsteller tiefere naheheliche Unterhaltsbeiträge geltend (act. 286 Rz. 8). Den vorinstanzlichen Entscheid betreffend Güterrecht hält der Gesuchsteller für korrekt (act. 286 Rz. 4). Betreffend die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühr schliesst er sich grundsätzlich der Kritik der Gesuchstellerin an, eventualiter verlangt er eine Anpassung der Kostenverlegung (act. 286 Rz. 6). 3. Im Folgenden werden der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt (sogleich IV), die güterrechtlichen Ansprüche (V) sowie im Rahmen der Prüfung der Kosten- und Entschädigungsfolgen schliesslich die beanstandete Höhe und Verlegung der vorinstanzlichen Gerichtskosten behandelt (VI).

- 17 - IV. 1.

#### **E. 4.1**

Zur Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin erwog die Vorinstanz, im Eheschutzentscheid sei ihr lediglich ein Arbeitspensum von 60% bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH sowie für zusätzliche Reinigungsarbeiten Fr. 500.– angerechnet worden. Angesichts des Ergebnisses zu Beweissatz I/9 sei auch nach der Ehescheidung

- 28 - als rechtsgenügend davon auszugehen, dass es der Gesuchstellerin nur möglich sein werde, ein Einkommen im bisherigen Rahmen zu erzielen (act. 280 S. 8 m.H.a. act. 144/22, act. 193 und act. 197 S. 5 f.). Aktuell resultiere ihr Einkommen zwar nur noch aus der 60%-Anstellung bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH und gestützt auf die Angaben der Zeugin Dr. med. AB.\_\_\_\_\_ sowie der Gesuchstellerin selbst sei fraglich, ob es ihr möglich sei, zusätzlich Fr. 500.– mit Reinigungsarbeiten zu verdienen, handle es sich doch bei den beschriebenen gesundheitlichen Problemen der Gesuchstellerin um ein Gebrechen, welches einen hohen Kraftaufwand für eine normale Tätigkeit zur Folge habe. Andererseits sei aber festzustellen, dass kein IV-Verfahren mehr laufe und die Gesuchstellerin keine IV-Rente beziehe (act. 280 S. 8).

#### **E. 4.2**

Die Gesuchstellerin gab im vorinstanzlichen Verfahren an, bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH ein Einkommen von Fr. 2'380.45 netto zu erzielen, basierend auf einem (gesundheitlich bedingten) Arbeitspensum von 60% (act. 143 Rz. 113 f.). Während sie während längerer Zeit zusätzlich Reinigungsarbeiten ausgeführt und dabei etwa Fr. 500.– verdient habe (Prot. Vi S. 13 f.), habe sie 2017/2018 nicht mehr geputzt, da es nicht mehr gegangen sei (Prot. Vi S. 67). Sie sei auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Seit ihrem Unfall könne sie maximal 60% arbeiten, was leider auch noch einige Jahre so bleiben werde (act. 143 Rz. 117). Sozialversicherungsleistungen erhalte sie nicht. Die SUVA habe ihre Einsprache abgewiesen (act. 143 Rz. 115; Prot. Vi S. 12 f., 67). Im Weiteren wies die Gesuchstellerin darauf hin, dass sie sich seit der Eheschliessung bis 2002 vollumfänglich der Familienbetreuung gewidmet habe. Seit dem Getrenntleben im

Jahr 2010 arbeite sie aus Not als Reinigungskraft und im Gartenbau, was nicht ihrer Ausbildung als Charcuterie-Verkäuferin entspreche (act. 143 Rz. 130). Infolge der Lebensprägung habe sie Anspruch auf Fortführung des ehelichen Lebensstandards (act. 143 Rz. 133). Sie sei weit über 50 Jahre alt, womit ihr ein Wiedereinstieg in das Berufsleben längst nicht mehr zumutbar wäre. Darüber hinaus sei sie seit ihrem Unfall im Juni 2014 auch gesundheitlich nach- haltig schwer beeinträchtigt und müsste eigentlich keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, sondern könnte von ihrem Unterhaltsanspruch profitieren (act. 143 Rz. 134). Sie habe keine Weiterbildungen gemacht, die Sprachkenntnisse seien

- 29 - marginal, die Erfolgsaussichten auf eine höher qualifizierte Stelle oder ein Ausbau ihres Pensums wäre illusorisch (act. 143 Rz. 134). Im Berufungsverfahren führte die Gesuchstellerin aus, der Beweis, infolge eines schweren Unfalls nicht mehr als 60% bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH arbeiten zu können, sei ihr gelungen, und die Behauptung sei vom Gesuchsteller anerkannt worden. Die Vorinstanz habe damit zu Recht festgehalten, dass ihr nicht zumutbar sei, zu- sätzlich Reinigungsarbeiten für Fr. 500.– zu erzielen (und auch sonst kein höhe- res Pensum auszuüben). Wenn die Vorinstanz trotzdem ein Einkommen von Fr. 2'705.– (wie im Eheschutz) angerechnet habe, sei dies willkürlich und akten- widrig (act. 278 Rz. 17). Zudem habe die Vorinstanz fälschlicherweise ein bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH erzielttes Einkommen von Fr. 2'205.– (statt Fr. 2'380.45, wie sie selbst vorinstanzlich angegebenen habe) angenommen. Hierauf sei angesichts des Verschlechterungsgebots abzustellen (vgl. act. 278 Rz. 18).

### **E. 4.3**

Der Gesuchsteller verneint einen Anspruch der Gesuchstellerin auf Unterhalt (dazu vorne E. V.1), eventualiter hält er einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 270.– für angemessen. Vor Vorinstanz führte er aus, es werde auch von der in der Ehe grundsätzlich haushaltführenden und kinderbetreuenden Ehefrau erwar- tet, dass sie die zumutbaren Massnahmen treffe, mit der sie die Voraussetzungen für eine ausreichende Eigenversorgungskapazität schaffen könne. Die Gesuch- stellerin sei spätestens seit Vollendung des 16. Altersjahres der Zwillingssöhne, also ab 2012, in der Lage und verpflichtet, ihre Arbeitskraft gänzlich für eine aus- serhäusliche Tätigkeit einzusetzen. Mit der Aufnahme des Getrenntlebens habe ihr obliegen, sich für den Wiedereinstieg ins ausserhäusliche Erwerbsleben vorzu- bereiten, Kurse zu besuchen und sich auch sonst intensiv um eine ausserhäusli- che Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies habe sie nicht getan, sondern sich auf Teilzeitbeschäftigungen beschränkt, die sich seines Wissens im Laufe des Ge- trenntlebens nicht oder nur unwesentlich verändert hätten (act. 61 Rz. 11.3). Beim Unfall handle es sich um keinen ehebedingten Nachteil. Der Einspracheentscheid der SUVA sei nicht vollständig eingereicht worden und teilweise abgedeckt, so dass man nicht genau wisse, wie es der Gesuchstellerin gehe. Sie hätte ihre Ei- genversorgungskapazität in den letzten Jahren verbessern und erhöhen können,

- 30 - um sich in die Lage zu versetzen, den ihr gebührenden Unterhalt aus eigener Kraft zu decken. Auf jeden Fall liege es nicht im Rahmen der nahehelichen Soli- darität des Gesuchstellers, nach dieser langen Trennungszeit noch für den nach- ehelichen Unterhalt aufzukommen (Prot. Vi S. 83). In der Berufungsantwort hält der Gesuchsteller im Wesentlichen an seinem Standpunkt fest. Die Gesuchstellerin wäre ab der Trennung aufgrund des Primats der Eigenversorgung und mangels begründeter Aussicht auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gehalten gewesen, sich spätestens ab 2012

um ein 100%-Pensum zu bemühen. Dass die Gesuchstellerin 2014 Opfer eines Unfalls geworden sei, unter dessen Folgen sie subjektiv nach wie vor zu leiden habe, stehe in keinem Zusammenhang mit der faktisch seit 2010 aufgelösten Ehe und müsse im Bereich der Prüfung der hypothetischen Eigenversorgungskapazität ausser Acht bleiben. Bei diesem Stand der Dinge sei die vom Einzelgericht angenommene Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin von 60% (entsprechend Fr. 2'705.00 monatlich) linear auf 100% zu erhöhen (also auf Fr. 4'508.35, gerundet Fr. 4'510.00). Ausgehend vom massgeblichen Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin von Fr. 4'780.00 verbleibe unter Berücksichtigung der anzunehmenden Eigenversorgungskapazität von Fr. 4'510.00 eine Lücke von Fr. 270.00, die von ihm als naheheleicher Unterhalt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 31. Juli 2026 monatlich im Voraus zu decken sein werde (act. 286 Rz. 8.6).

4.4.1 Besteht keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens, gilt ab dem Trennungszeitpunkt das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Tätigkeit. Unterhaltsleistungen sind hierzu nur subsidiär und nur geschuldet, soweit der gebührende Unterhalt bei zumutbarer Anstrengung nicht oder nicht vollständig durch Eigenleistung gedeckt werden kann (BGE 147 III 249 E. 3.4.4; BGE 141 III 465 E. 3.1). Bei der Eigenversorgungskapazität ist als Rechtsfrage zu prüfen, was unter den konkreten Umständen an eigener Erwerbstätigkeit zumutbar ist, und in tatsächlicher Hinsicht, was sich angesichts der konkreten Verhältnisse bei hinreichenden Anstrengungen effektiv als möglich erweist (BGE 147 III 249 E. 3.4.4; BGE 144 III 481 E. 4). Zu-

- 31 - mutbar ist gemäss Bundesgericht im Grundsatz die Ausschöpfung der vollen Erwerbskraft. Hiervon ist nur abzuweichen, soweit gemeinsame Kinder betreut werden (BGE 147 III 249 E. 3.4.4). Bei den tatsächlichen Verhältnissen ist auf das Alter, die körperliche Gesundheit, die sprachlichen Kenntnisse, die bisherigen Tätigkeiten, die bisherigen und die für den Wiedereinstieg zumutbaren Aus- und Weiterbildungen, die persönliche Flexibilität, die Lage auf dem Arbeitsmarkt etc., mithin generell auf die konkreten Chancen abzustellen, in einem bestimmten Bereich, welcher nicht zwingend dem früheren Tätigkeitsfeld entsprechen muss, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Zentrum stehen mithin auch hier nicht generalisierende Vermutungen, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalles (BGE 147 III 249 E. 3.4.4).

4.4.2 Die Kinder der Parteien sind erwachsen, so dass Betreuungsaufgaben eine volle Erwerbstätigkeit der Gesuchstellerin nicht unzumutbar machen. In Frage steht, welche Erwerbstätigkeit und welcher Verdienst der Gesuchstellerin aufgrund der Umstände möglich ist. Nicht streitig ist dabei, dass die Gesuchstellerin seit längerer Zeit 60% bei der S. \_\_\_\_\_ GmbH arbeitet, im Eheschutzverfahren noch Fr. 500.– mit Putzarbeiten hinzuverdiente und damit insgesamt auf ein monatliches Einkommen von Fr. 2'705.– kam. Nicht streitig ist auch, dass die Gesuchstellerin ihre Einsätze als Reinigungskraft mittlerweile aufgegeben hat. Konkret stellt sich insbesondere die Frage, ob es der Gesuchstellerin nicht möglich wäre, mehr als 60% zu arbeiten und mehr zu verdienen (vgl. act. 157 S. 19, Beweissatz I/9: "dass es der Klägerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht möglich ist, in einem Arbeitspensum von mehr als 60% zu arbeiten respektive welches Arbeitspensum ihr aus gesundheitlichen Gründen zuzumuten ist, insbesondere auch, wie lange dieser Zustand andauern wird").

4.4.3 Die Gesuchstellerin bot für den Beweis ihrer fehlenden bzw. eingeschränkten Eigenversorgungskapazität ihre persönliche Befragung, die eingereichten Arztzeugnisse (act. 144/22) und die Zeugeneinvernahme ihrer Hausärztin, Dr. med. AB. \_\_\_\_\_, an (vgl. act. 157 S. 19 [Beweissatz I/9]):

- 32 - Die Gesuchstellerin führte in der persönlichen Befragung aus, weiterhin 60% zu arbeiten, wobei sich gesundheitlich nichts geändert habe. Sie probiere es mit einem Medikament, das in zwei bis drei Jahren eine Wirkung entfalten sollte; zudem mache sie Übungen mit Faszienrollen (act. 197 S. 5). Nicht geplant sei, die Arbeitsstelle zu wechseln. Es sei schwierig, einen anderen Job anzunehmen, da sie weder lange sitzen noch stehen und nur halbtags arbeiten könne (act. 197 S. 5 f.). Ein IV-Verfahren laufe nicht mehr (act. 197 S. 6). Dr. AB.\_\_\_\_\_ erklärte als (sachverständige) Zeugin, die Gesuchstellerin leide an Fibromyalgie. Es handle sich um einen sehr starken Muskelschmerz, den man an einigen Tagen mehr oder weniger habe (act. 193 S. 4 f.). Auf den Vorhalt, wonach die Gesuchstellerin sage, nicht Vollzeit arbeiten zu können, antwortete Dr. AB.\_\_\_\_\_, sie gehe davon aus, dass ihr ihre Patienten die Wahrheit sagen würden. Bei der Arbeit der Gesuchstellerin handle es sich um schwere Arbeit. Sie wisse, dass die Gesuchstellerin motiviert sei im Garten zu arbeiten. Sie schätze die Arbeitsunfähigkeit so ein, wie sie es im Zeugnis (act. 144/22) geschrieben habe (act. 193 S. 7). Sie beurteile die Arbeitsfähigkeit in dem Bereich, in dem die Patientin auch angestellt sei. Zum Teil werde auch gefragt, ob der Arbeitgeber eine andere Tätigkeit anbieten könne, beispielsweise in einem Büro, so dass man trotzdem 100% arbeiten könne. Der Arbeitgeber der Gesuchstellerin sei ihr ebenfalls bei sehr vielen Dingen entgegengekommen, so dass sie ihre Arbeit in diesem Umfang leisten könne, wie sie es im Moment leiste (Prot. VI S. 7 f.). Dr. AB.\_\_\_\_\_ hat damit in nachvollziehbarer Weise bestätigt, dass die Gesuchstellerin im Rahmen ihrer konkreten Arbeitsstelle bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH, bei der sie schwere Gartenarbeit zu leisten habe, nicht mehr als 60% arbeiten könne. Die von der Gesuchstellerin ins Recht gefasste SUVA verneinte einen Anspruch (act. 144/21) und es läuft auch kein IV-Verfahren mehr. Die diesbezüglichen Angaben der anwaltlich vertretenen Gesuchstellerin blieben äusserst vage und zu den Gründen für die negativen Entscheide äusserte sie sich nicht. Vom Einspracheentscheid der SUVA vom 30. April 2019 reichte sie lediglich drei Seiten ein (act. 144/21), wobei auch auf diesen die Begründung abgedeckt ist. Aus dem

- 33 - nicht abgedeckten Text ergibt sich im Wesentlichen einzig, dass der Anspruch auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung zu Recht abgelehnt worden sei. Gleichzeitig ist indes nicht erkennbar, mit welcher angepassten anderen oder zusätzlichen Arbeit die Gesuchstellerin effektiv ein höheres Einkommen erzielen könnte als bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH. In dieser Hinsicht wird auch vom Gesuchsteller nichts Konkretes vorgebracht. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Gesuchstellerin als solche bestreitet er nicht (vgl. act. 198 S. 11; act. 286 Rz. 8.6.2). Er verweist im Wesentlichen auf das Primat der Eigenversorgung und die grundsätzliche Zumutbarkeit, die eigene Erwerbskraft voll auszuschöpfen, stellt aber nicht konkret in Frage, dass es der Gesuchstellerin nicht möglich ist, effektiv ein höheres Einkommen zu erzielen. Namentlich macht der Gesuchsteller jedenfalls vor Berufungsinstanz nicht etwa geltend, die Gesuchstellerin wäre effektiv in der Lage, an einer anderen Arbeitsstelle mehr zu arbeiten und mehr zu verdienen. Zur Begründung seiner Anschlussberufung hält er dafür, dass der vier Jahre nach der Trennung erfolgte Unfall, unter deren Folgen die Gesuchstellerin subjektiv nach wie vor zu leiden habe, in keinem Zusammenhang mit der faktisch seit 2010 aufgelösten Ehe stehe und daher im Bereich der hypothetischen Eigenversorgungskapazität ausser Acht bleiben müsse (act. 286 Rz. 8.6.2). Dem kann nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB bildet der Gesundheitszustand ein Beurteilungskriterium beim Entscheid über den naheheulichen Unterhalt. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass auch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands, die erst während der lebensprägenden Ehe eintrete, als Faktor bei der

Beurteilung von Anspruch und Umfang des nach- ehelichen Unterhalts zu berücksichtigen sei, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verschlechterung ehebedingt sei. Dabei spiele es keine Rolle, in welchem Zeitpunkt während der lebensprägenden Ehe die gesundheitliche Beeinträchtigung eintrete; insbesondere komme es auch nicht darauf an, ob sich die Gesundheit eines Ehegatten vor oder nach Aufnahme des Getrenntlebens verschlechtert habe, solange dies vor dem Urteil über die Scheidung geschehe (BGer 5A\_800/2016 vom 18.8.2017 E. 6.3; 5A\_128/2016 vom 22.8.2016 E. 5.1.3.2; 5A\_894/2011 vom 14.5.2012 E. 6.5.2; 5A\_384/2008 vom 21.10.2008 E. 5.2.2).

- 34 - Die Eheleute trügen aufgrund des Solidaritätsgedankens nicht nur gegenseitig die Verantwortung für die Auswirkungen, welche die Aufgabenteilung während der Ehe auf die Erwerbsfähigkeit eines Ehegatten haben könne, sondern auch für die anderen Gründe, die einen Ehegatten daran hinderten, seinen Unterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten (BGer 5A\_800/2016 vom 18.8.2017 E. 6.3). 4.4.4 Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis der Gesuchstellerin eine Eigenversorgungskapazität im Umfang ihrer effektiven Tätigkeit bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH, mithin für eine 60%-Tätigkeit Fr. 2'380.45 pro Monat (s. dazu auch unten E. 4.4.5) anzurechnen. Ein darüber hinaus gehendes hypothetisches Einkommen ist ihr hingegen nicht anzurechnen. 4.4.5 In diesem Zusammenhang bleibt im Übrigen festzuhalten, dass sich die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren zu Unrecht auf das Verschlechterungsverbot beruft: Die Gesuchstellerin hält dafür, weil die Vorinstanz fälschlicherweise von einem mit der Tätigkeit bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH erzielten Einkommen von Fr. 2'205.– ausgegangen sei, dürfe wegen des Verschlechterungsverbots nicht auf das von ihr (der Gesuchstellerin) vorinstanzlich behauptete Einkommen von Fr. 2'380.45 abgestellt werden (act. 278 Rz. 18). Dies ist nicht korrekt. Das Verschlechterungsverbot besagt, dass die Rechtsmittelinstanz das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten der rechtsmittelführenden Partei abändern darf, es sei denn, die Gegenpartei habe ebenfalls ein Rechtsmittel ergriffen. Im unterhaltsrechtlichen Zusammenhang bezieht sich das Verbot dabei nicht auf einzelne Einkommens- und Bedarfspositionen, sondern auf die Rechtsbegehren insgesamt (BGer 5A\_926/2016 vom 11. August 2017 E. 2.2.1; 5A\_476/2012 vom 10. Juli 2012 E. 3; 5A\_122/2012 vom 9. Juni 2011 E. 5.3). Es ist entsprechend durchaus zulässig, im Rechtsmittelverfahren ein höheres Einkommen der unterhaltsberechtigten Partei anzunehmen als es die Vorinstanz getan hat. Mit Erhebung der Anschlussberufung durch den Gesuchsteller wäre das Verschlechterungsverbot zudem ohnehin dahingefallen. Es steht damit nichts entgegen, vom dem bei der S.\_\_\_\_\_ GmbH erzielten Einkommen von Fr. 2'380.45 auszugehen, welches die Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren selbst angab.

- 35 - 5. Ausgehend von einem gebührenden Unterhalt von Fr. 4'779.– und einer Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin von Fr. 2'380.– ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin nachehelichen Unterhalt von gerundet Fr. 2'400.– pro Monat zu bezahlen. 6. 6.1 Die Gesuchstellerin verlangt vor Obergericht neu, dass die Unterhaltszahlung aufgrund der AHV-Reform 21 bis 31. Juli 2027 statt nur bis 31. Juli 2026 zu leisten sei (dazu vorne E. II.3). Nach der Annahme der Vorlage werde sie ihr ordentliches Rentenalter ein Jahr später, das heisst nicht mehr am 31. Juli 2026, sondern am 31. Juli 2027 erreichen. 6.2 Der Gesuchsteller hält dafür, die 21. AHV-Reform wirke sich für die Klägerin nicht spürbar nachteilig aus. Zum ersten stehe noch nicht einmal fest, wann die Reform in Kraft trete. Das BSV habe lediglich davon gesprochen, dass die Reform "voraussichtlich" ab 2024 wirke. Sodann werde das Rentenalter der Frau (neu

"Referenzalter") nach dem Inkraftsetzen schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Wenn die Reform, wie aktuell geplant, im Jahr 2024 in Kraft gesetzt werden könne, bedeute dies, dass die Frauen mit Jahrgang 1960, die im Jahr 2024 64-jährig würden, nicht von der Erhöhung des Referenzalters betroffen seien. Die Klägerin, die am 1. Juli 1962 geboren sei, werde somit sechs Monate später, d.h. ab 1. Februar 2027, die ungekürzte Rente beziehen können. Frauen mit den Jahrgängen 1961 - 1969, also auch die Klägerin, hätten Anspruch auf eine lebenslängliche Kompensation in Gestalt eines Zuschlags von 50% des Grundzuschlags. Die AHV-Reform 21 beinhalte im Weiteren die Möglichkeit für Frauen der Übergangsgeneration (1961 - 1969), die Rente ab dem 62. Altersjahr teilweise oder gänzlich vorzeitig zu beziehen und bei tiefen durchschnittlichen Jahreseinkommen von tieferen Kürzungen zu profitieren. Faktisch würden somit Frauen der Übergangsgeneration durch die Reform nicht schlechter gestellt (act. 292 Rz. 3.1 ff.). 6.3.1 Art. 125 ZGB sieht keine Befristung des nachehelichen Unterhalts vor. Im Regelfall wird der Unterhaltsanspruch aber bis zum Eintritt des AHV-Alters des

- 36 - Unterhaltspflichtigen zugesprochen (vgl. BGE 141 III 465 E. 3.2). Vorliegend ist die unterhaltsansprechende Gesuchstellerin rund zwei Jahre älter als der Gesuchsteller, so dass die Vorinstanz auf das im Zeitpunkt des Urteils massgebliche Pensionsalter der Gesuchstellerin, die im Juli 2026 ihr 64. Altersjahr erreichen wird, abgestellt hat. Sie ist dabei grundsätzlich dem Begehren der Gesuchstellerin gefolgt, die eine Leistung bis zu ihrer ordentlichen Pensionierung verlangt hatte, hat das Ende der Leistungspflicht aber datumsmässig fixiert. 6.3.2 Mit Annahme der Reform AHV 21 wird das "Referenzalter" (welcher Begriff den des "Rentenalters" ersetzt) von Frauen und Männern auf 65 Jahre vereinheitlicht. Die Reform wird, wie der Bundesrat am 9. Dezember 2022 beschlossen hat, per 1. Januar 2024 in Kraft treten ([www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92108.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92108.html)). Von der Reform betroffen sind Frauen ab Jahrgang 1961. Für sie wird das Referenzalter stufenweise auf 65 Jahre heraufgesetzt. Bei Frauen mit Jahrgang 1962 beträgt das Referenzalter 64 Jahre und 6 Monate. Für die Gesuchstellerin bedeutet dies, dass ihr Anspruch auf ungekürzte AHV-Rente am 1. Februar 2027 entsteht ([bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html](http://bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html)). 6.3.3 Es ist angemessen, die Befristung des nachehelichen Unterhalts an das neue Referenzalter anzupassen. Daran vermag entgegen der Ansicht des Gesuchstellers nichts zu ändern, dass die Reform für die Übergangsgeneration gewisse Ausgleichsmassnahmen (Zuschlag auf AHV-Rente, tiefere Kürzungssätze bei Vorbezug der Altersrente) vorsieht. Mit dem nachehelichen Unterhalt haben diese Massnahmen zur Abfederung der Nachteile infolge der Erhöhung des Rentenalters nichts zu tun. 6.3.4 Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist neu zu befristen bis zum 31. Januar 2027. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils in teilweiser Gutheissung der Berufung insofern anzupassen ist, als nachehelicher Unterhalt von Fr. 2'400.– bis 31. Januar 2027 zu bezahlen ist.

- 37 - Im Übrigen sind Berufung und Anschlussberufung hinsichtlich der vorinstanzlichen Regelung des nachehelichen Unterhalts abzuweisen und die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen. V. 1. Mit Bezug auf die güterrechtliche Regelung hält die Gesuchstellerin dafür, die Vorinstanz habe Aktien des Gesuchstellers vergessen (sogleich E. 2) und bei der im Eigentum des Gesuchstellers stehenden ehelichen Liegenschaft ihren Ausgleichsanspruch falsch ermittelt (E. 3). 2.

**E. 8**

f.). Den gebührenden Unterhalt legte die Vorinstanz im Ergebnis bei rund Fr. 4'780.– fest.

- 25 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.